1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1956

Die Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe in den östlichen Bundesländern

410/A.B.

zu 364/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Reimannund Genossen, betreffend den Wiederaufbau der Beherbergungsbetriebe in den östlichen Bundes-ländern, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Illig folgendes mit:

Es ist richtig, dass bis zum Abschluss des Staatsvertrages ein Grossteil der durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gewährten Kredite aus der Marshallplankilfe für Fremdenverkehrsbetriebe Verwendung gefunden hat; die nicht in der sowjetisch besetzten Zone lagen. Dieser Vorgang ergab sich aus der zwingenden Auflage der amerikanischen Geldgeber gelegentlich der Zuteilung der Mittel, die Kreditvergebung in erster Linie nach dem Gesichtspunkte des Devisenerfolges vorzunehmen. Infolge des fast völligen Erlahmens des devisenbringenden Ausländerverkehres in den sowjetisch besetzten Bundesgebieten konnte der entsprechende Nachweis hiefür nur in den seltensten Fällen erbracht werden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau war trotzdem seit vier Jahren laufend bemüht, bei den massgebenden Marshallplan-Stellen eine Mikderung dieser, die sowjetisch besetzten Gebiete benachteiligenden Auflage zu erreichen. In Einzelfällen gelang es tatsächlich, Fremdenverkehrsbetriebe ohne Rücksicht auf die Devisenbedeutung in der genannten Zone mit ERP-Krediten zu dotieren sowie die Kreditaktion zur Förderung preisbilliger Beherbergungsbetriebe - im bisherigen Ausmass von 24,3 Millionen Schilling - allen Bundesbändern, sogar unter Bevorzugung der niederösterreichischen Betriebe, zuteil werden zu lassen.

Der nach dem Abschluss des Staatsvertrages aufgetretene plötzliche Investitionsbedarf auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs in den bisher sowjetisch besetzten Gebieten hat im Jahre 1955 nur in unzureichendem Masse gedeckt werden können. Ein Grossteil der Beschwerden ist daher in dem Missverhältnis zwischen dem Kreditbedarf und den vorhandenen finanziellen Bedeckungsmöglichkeiten begründet.

Der Kreditbedarf für das Bundesland Niederösterreich wurde von der Landesregierung mit 270 Millionen Schilling angegeben. Demgegenüber hat der ERPKreditrahmen für ganz Österreich für das Jahr 1955 nur 43 Millionen Schilling
betragen.

2. Peiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1956

Es besteht jedoch begründete Aussicht für eine gegenüber dem Jahre 1955 nicht unbedeutende Erhöhung des Kreditrahmens aus ERP-Mitteln für das Jahr 1956.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die unter der Bezeichnung
"Banken-Aktion" des Fremdenverkehrs bekannte Kreditaktion hinzuweisen. Den
österreichischen Geld- und Kreditinstituten wird im Rahmen dieser Aktion auf
Grund eines Ministerratsbeschlusses innerhalb von fünf Jahren, ab dem Jahre 1957.
der den Fremdenverkehrsbetrieben gewährte Investitionskredit durch einen langfristigen ERP-Kredit abgelöst. Während der Laufzeit des Bankdarlehens wird
durch Zinsenzuschüsse vom Bundesministerium für Handel und Wiederauf die
Verzinsung des Bankdarlehens auf die Höhe des Normal-ERP-Zinsfusses gesenkt,
um den Investitionskredit im Kapitalsdienst der gedrückten Rentabilität von
Fremdenverkehrsbetrieben anzugleichen.

Der bisher festgesetzte Rahmen der Bankenaktion von 90 Millionen Schilling ist kürzlich auf 140 Millionen Schilling festgelegt worden, wodurch sich bei entsprechender Bereitschaft der Banken das zur Verfügung stehende Investitionskapital für Fremdenverkehr um nicht weniger als 50 Millionen Schilling erhöht hat. Weitere Kreditaktionen werden vorbereitet.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage sei auf folgendes hingewiesen:
Die Vornahme von Planungen für den Wiederaufbau der österreichischen
Hotellerie obliegt grundsätzlich der Privatwirtschaft. Mein Bundesministerium
ist jedoch bemüht, mit Hilfe der Kreditmöglichkeiten aus den MarshallplanMitteln einen systematischen Wiederaufbau der Beherbergungsbetriebe herbeizuführen.

Durch Beratungen und entsprechende Kreditrichtlinien wird so auf indirektem Wege in allen Bundesländern, damit aber auch insbesondere in den bisher sowjetisch besetzten Bundesgebieten die grösste Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Investitionen erzielt.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Entschädigungen für die Fremdenverkehrsbetriebe obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe 3.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. März 1956

obliegt die Initiative zur Herbeiführung einer für die Unternehmungen möglichst günstigen Regelung. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist jedoch sehr bemüht, in Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Finanzen die für die Betriebe günstigste Lösung in der Frage der Zahlung von Besatzungsschädenvergütungen zu erzielen.

Wegen des Mangels an ERP-Mitteln - insbesondere im Jahre 1955 - hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Interesse der Kreditwerber zahlreiche Kreditbeschlüsse veranlasst, deren Dotierung erst im nächstfolgenden Kalenderjahr möglich war, wenn die Zuteilung der neuen ERP-Mittel für die einzelnen Wirtschaftssektoren und damit auch für den Fremdenverkehr erfolgte. Auf ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Kreditnehmer werden nun in Einzelfällen diese Kredite bedingt, nämlich vorbehaltlich der Zuteilung neuer Mittel im nächsten Kalenderjahr, zugeteilt. Die getroffenen Kreditbeschlüsse werden jedoch dem Kreditnehmem bekanntgegeben, um sie in die Lage zu versetzen, durch die Aufnahme von Zwischenkrediten ihre Investitionsvorhaben noch vor dem Zeitpunkt zu verwirklichen, zu dem die endgültige Kreditzuteilung aus Marshallplan-Mitteln erfolgt.

Das seit 1950 bestehende Prüfungsverfahren, in der Anfrage als Vorbegutachtung bezeichnet, sieht eine Entscheidung über die Kreditanträge durch das unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau stehende interministerielle Finanzierungskomitee, nach Prüfung des Kreditantrages durch die Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhand Ges.m. b.H. vor. Ohne eine solche fachmännische Prüfung, vor allem vom Gesichtspunkt der bankmässigen Sicherheit, kann naturgemäss eine Entscheidung nicht verantwortet werden.

In diesem Prüfungsverfahren werden auch in weitgehendster Weise die Zukunftsaussichten in den einzelnen Gebieten, die insbesondere in den bisher sowjetisch besetzten Gebieten nach dem Staatsvertrag innenwohnende wittschaftliche Entwicklungsmöglichkeit für einzelne Betriebe nach Durchführung der Investitionen berücksichtigt. Den Landesregierungen und Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bundesländern steht die Abgabe eines Gutachtens zu den Kreditanträgen zu, das wegen des verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereiches der händen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Entscheidung wird durch diese Gutachten jedoch nicht getroffen. Von "völlig irreführenden Angaben" und solchen Gutachten ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bisher nichts bekanntgeworden; auch in der vorliegenden Anfrage sind darüber keine näheren Angaben enthalten.